

CECONOMY

Erklärung

vom November 2018 zur Unternehmensführung des CECONOMY-Konzerns

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung des Konzerns der CECONOMY AG („CECONOMY-Konzern“) liegen die §§ 315 d, 289 f HGB in ihrer derzeit geltenden Fassung zu Grunde. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB sind die folgenden Angaben nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gibt die jüngste Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG gemäß § 161 AktG wieder und enthält eine Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats. Ferner enthält diese Erklärung Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zu den Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, dem Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat sowie dem Diversitätskonzept, das in Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG verfolgt wird. Angaben zum Konzern CECONOMY sind als solche gekennzeichnet. Darüberhinausgehende Informationen zur Corporate Governance im Unternehmen werden jährlich im Geschäftsbericht für den Konzern der CECONOMY AG im Kapitel „Corporate-Governance-Bericht“ veröffentlicht und sind zudem auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ abrufbar.

1. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG klar verteilt.

Beide Gremien erfüllen ihre Aufgaben zum Wohl des Unternehmens und mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung. Grundlage ihres Handelns ist das Prinzip der

verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Governance). Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG arbeiten daher eng und vertrauensvoll zusammen:

a. Vorstand

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung hat der Vorstand der CECONOMY AG zwei Mitglieder, denen gemäß dem der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 7. November 2018 als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan die nachfolgend bezeichneten Verantwortlichkeiten zugewiesen sind:

- Mark Frese (Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor)

Accounting, Reporting & Controlling, Strategy, Business Development and Value Creation, Planning, Human Resources, Investor Relations, M&A, Pensions & Payroll, IT Management & Services, Supply Chain, Tax und Treasury & Insurances
- Dr. Dieter Haag Molkensteller (Mitglied des Vorstands)

Audit, Group Corporate Legal, Corporate Office, Communications, Public Policy & Sustainability, Group Competition & Antitrust, Group Compliance, Data Protection, Group Security, Innovation/Digital, MediaMarktSaturn, Portfolio Management, Retail Media Group und Risk Management & GRC

Der Vorstand leitet die CECONOMY AG und den Konzern der CECONOMY AG in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Konzerns, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und ist verantwortlich für die Gewinnung und Förderung hoch qualifizierter Führungskräfte.

Grundlegende Regelungen für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die der Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen hat. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig kontinuierlich über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes einzelne Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung. Ausschüsse hat der Vorstand der CECONOMY AG nicht gebildet. Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen, sind grundsätzlich in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel

alle grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der CECONOMY AG und der Gruppe.

Beschlüsse fasst der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden sollen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der Festlegungen in den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall.

Der Vorstand setzt den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte in Kenntnis. Darüber hinaus informiert er den Aufsichtsrat regelmäßig über alle Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Compliance sowie der Kontrollsysteme im Unternehmen. Über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammen. Die Mitglieder verfügen in ihrer Gesamtheit über die gesetzlich geforderte Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die CECONOMY AG tätig ist. Die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Einschätzung des Aufsichtsrats besonders wesentlichen Kompetenzen hat der Aufsichtsrat in einem Kompetenzprofil definiert.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehören dem Aufsichtsrat der CECONOMY AG die nachfolgend genannten Mitglieder an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender, Vertreter der Anteilseigner)
- Jürgen Schulz (stellv. Vorsitzender, Vertreter der Arbeitnehmer)
- Wolfgang Baur (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Kirsten Joachim Breuer (Vertreter der Arbeitnehmer)

- Karin Dohm (Vertreterin der Anteilseigner)
- Dr. Bernhard Düttmann (Vertreter der Anteilseigner)
- Daniela Eckardt (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Dr. Florian Funck (Vertreter der Anteilseigner)
- Ludwig Glosser (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Julia Goldin (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jo Harlow (Vertreterin der Anteilseigner)
- Peter Küpfer (Vertreter der Anteilseigner)
- Rainer Kuschewski (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Claudia Plath (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jens Ploog (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Birgit Popp (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Dr. Fredy Raas (Vertreter der Anteilseigner)
- Regine Stachelhaus (Vertreterin der Anteilseigner)
- Lena Widmann (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Sylvia Woelke (Vertreterin der Arbeitnehmer)

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat in die Planungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des CECONOMY-Konzerns ebenso ein wie in Entscheidungen über bedeutende Maßnahmen und Geschäfte. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zustimmungspflichten hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere eigene Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands festgelegt. Dem Aufsichtsrat ist es unbenommen, weitere Geschäfte und Maßnahmen durch entsprechenden Beschluss für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG tritt zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Regelungen zur Einberufung von Sitzungen sowie zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Einzelheiten zu den Sitzungen und zu der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG außerhalb der Sitzungen im Geschäftsjahr 2017/18 werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Tätigkeit durch vier aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse unterstützt:

Aufsichtsratspräsidium

Unter Beachtung des § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt das Aufsichtsratspräsidium anstelle des Aufsichtsrats über nicht vergütungsrelevante Bestandteile der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb der Gruppe, die Nachfolgeplanung des Vorstands und Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG. Das Aufsichtsratspräsidium beschließt außerdem über die Gewährung von Darlehen an den in den §§ 89 und 115 AktG genannten Personenkreis (insbesondere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder). Sofern jedoch die Gewährung eines Darlehens an ein Mitglied des Vorstands als Vergütungsbestandteil aufzufassen ist, wird das Aufsichtsratspräsidium lediglich vorbereitend tätig. Das Aufsichtsratspräsidium beschließt ferner über die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG. Ebenso beschließt es über Rechtsgeschäfte, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Außerdem ist dem Aufsichtsratspräsidium die Befugnis übertragen, in solchen Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch eine Abstimmung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann, anstelle des Aufsichtsrats zu beschließen. Schließlich trifft das Aufsichtsratspräsidium Beschlüsse in allen sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat durch Beschluss dem Aufsichtsratspräsidium übertragen hat.

Vorbereitend wird das Aufsichtsratspräsidium für den Aufsichtsrat tätig und gibt gegebenenfalls Beschlussempfehlungen ab im Hinblick auf die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Festlegung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands sowie die individuelle Festsetzung und gegebenenfalls Herabsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Absätze 1 und 2 AktG, die Überwachung der

Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung.

Den Vorsitz im Aufsichtsratspräsidium führt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der oder die Aufsichtsratsvorsitzende. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsratspräsidiums ist nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz
- Regine Stachelhaus
- Jens Ploog

Prüfungsausschuss

Anstelle des Aufsichtsrats nimmt der Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben wahr: Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Erörterung der Quartalsfinanzberichte und des Halbjahresfinanzberichts sowie Diskussion von Teilergebnissen der Prüfung. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Überwachung der Abschlussprüfung sowie die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Überwachung und Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung sowie die Befassung mit den vom Abschlussprüfer erbrachten zusätzlichen Leistungen und die Billigung der Erbringung nicht verbotener Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und sein Netzwerk an die Gesellschaft oder ein Unternehmen der Gruppe. Ferner ist dem Prüfungsausschuss die Durchführung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers übertragen. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem mit Fragen der Konzernsteuerplanung und mit dem Bericht des Vorstands zu Spenden.

Daneben wird der Prüfungsausschuss zu den nachfolgenden Themen vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig und gibt Beschlussempfehlungen ab: Befassung mit Fragen des Risikomanagements und Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, Überwachung der Wirksamkeit der internen Revision, interner Kontrollsysteme sowie sogenannter „Anti-Fraud“-Maßnahmen. Der Ausschuss befasst sich mit Fragen der Compliance und Überwachung des Compliance-Management-Systems im Konzern. Der

Ausschuss prüft den Jahres- und den Konzernabschluss einschließlich der jeweiligen Lageberichte auf Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der ergänzenden Ausführungen des Abschlussprüfers und der Auswertung der Prüfberichte sowie der Prüfung des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns. Weiter befasst sich der Ausschuss vorbereitend für den Aufsichtsrat mit dem Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und mit dem Abschluss der Honorarvereinbarung. Schließlich befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Jahresbudget und der Mittelfristplanung für die Gruppe.

Gemäß der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses sind der oder die Aufsichtsratsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter(in) kraft dieser Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; sie können jedoch die Mitgliedschaft ablehnen. Soweit der oder die Aufsichtsratsvorsitzende und/oder sein(e)/ihre Stellvertreter(in) die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nicht übernehmen, tritt an ihre Stelle jeweils ein durch den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Prüfungsausschuss ergeben sich aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Vertreter(in) der Anteilseigner sein. Einem ehemaligen Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll weder der Vorsitz noch der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen werden. Auch soll der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses sein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen ("**financial expert**"). Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Prüfungsausschusses sämtlich erfüllt.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt:

- Karin Dohm (Vorsitzende)
- Sylvia Woelke (stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Florian Funck

- Ludwig Glosser
- Peter Küpfer
- Rainer Kuschewski

Nominierungsausschuss

Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der CECONOMY AG werden durch die Hauptversammlung gewählt. Dem Nominierungsausschuss ist die Aufgabe zugewiesen, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als Anteilseignervertreter geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Der Ausschuss sucht nach geeigneten Kandidaten und spricht Empfehlungen an den Aufsichtsrat aus. Dabei berücksichtigt der Ausschuss die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Besetzung des Aufsichtsrats sowie die vom Aufsichtsrat selbst benannten Ziele für seine eigene Besetzung. Der Nominierungsausschuss achtet bei seinen Vorschlägen auch darauf, dass eine fachlich qualifizierte Besetzung der Ausschüsse erfolgen kann.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Ausschuss gebildet aus dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Anteilseignervertretern. Der Ausschuss ist mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Diese Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Ausschusses sämtlich erfüllt.

Der Nominierungsausschuss ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Regine Stachelhaus
- Dr. Bernhard Düttmann

Vermittlungsausschuss

Das Mitbestimmungsgesetz schreibt die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses vor. Der Vermittlungsausschuss hat die gesetzliche Aufgabe, in den in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG beziehungsweise in § 31 Abs. 5 MitbestG in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Fällen Vorschläge für die Bestellung beziehungsweise den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands zu erarbeiten.

Dem Vermittlungsausschuss gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung die nachfolgend genannten Personen

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Bernhard Düttmann
- Ludwig Glosser

c. Information des Aufsichtsrats durch Ausschüsse und Vorstand

Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichtet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende dem Aufsichtsrat zeitnah, im Regelfall mündlich in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

Die Information des Aufsichtsrats beziehungsweise seiner Ausschüsse durch den Vorstand ist gesetzlich geregelt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, aufgrund etwaiger Regelungen in der Geschäftsordnung des Vorstands oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. einer Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats oder aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall. Zur weiteren Konkretisierung der gesetzlichen Informationspflichten kann der Aufsichtsrat als Teil der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder als Teil der Geschäftsordnung des Vorstands eine besondere Informationsordnung erlassen und beispielsweise einen Sitzungs- und Themenplan des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse festlegen, der vorgibt, wann welche regelmäßigen Berichte erstattet und die entsprechenden Regelthemen erörtert werden sollen. Von dieser Befugnis hat der Aufsichtsrat aktuell noch keinen Gebrauch gemacht, da sich eingedenk der im Geschäftsjahr 2016/17 erfolgten Aufteilung der ehemaligen METRO GROUP und des Aufbaus der CECONOMY AG als unabhängiges Unternehmen noch kein einem Regelplan entsprechender Regelbetrieb eingestellt hat.

d. Effizienzprüfungen des Aufsichtsrats

Die letzte Effizienzprüfung des Aufsichtsrats hat in der Sitzung am 9. Dezember 2015 stattgefunden. Während des ersten vollständigen Geschäftsjahres der CECONOMY AG als eigenständiges Unternehmen nach dem Vollzug der Aufteilung der METRO GROUP hat auch der Aufsichtsrat mit zahlreichen erstmals in den Aufsichtsrat eingetretenen Mitgliedern und Mitgliederwechseln seine Arbeit neu aufgenommen. Da sich im Geschäftsjahr 2018/19

voraussichtlich weniger Mitgliederwechsel einstellen werden, bietet sich die nächste Prüfung für das Geschäftsjahr 2018/19 an und ist entsprechend vorgemerkt.

e. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG haben sich im Geschäftsjahr 2017/18 eingehend mit der Erfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Sie haben im September 2018 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

“Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG (die "**Gesellschaft**") aus September 2017 mit der nachfolgend aufgeführten Ausnahme entsprochen wurde: Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abgewichen, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2017/18 für den 17. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgte. Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2017 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2017/18 von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK voraussichtlich abgewichen werden würde, da erwartungsgemäß davon auszugehen war, dass die Veröffentlichung aufgrund der Reorganisation im Zusammenhang mit der Aufteilung und dem damit verbundenen Übergang zu einer eigenständig börsennotierten Holding erst nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen konnte.

Auch in dem kommenden Geschäftsjahr 2018/19 ist bereits jetzt eine Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK absehbar, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 für den 21. Mai 2019 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgesehen ist. Die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 wird aufgrund von organisatorischen Restriktionen im Aufstellungszeitraum erst geringfügig nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen können.“

Die aktuelle und frühere Erklärungen gemäß § 161 AktG macht die CECONOMY AG auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

2. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß der einschlägigen Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Aktiengesetzes und der Satzung der Gesellschaft aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer sowie zu mindestens 30 % jeweils aus Frauen beziehungsweise Männern (also auf Seiten der Anteilseignervertreter und auf Seiten der Arbeitnehmervertreter jeweils mindestens drei) zusammen. Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner übertreffen jeweils die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 % gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung vier weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmervertreter und fünf weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseignervertreter an.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat die Vorgaben des Aktiengesetzes und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen an. Im Geschäftsjahr 2017/18 gehörte dem Vorstand der CECONOMY AG noch keine Frau an. Im Geschäftsjahr 2016/17 hatte der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen Zielgrößen und Fristen für die Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand beschlossen. Nach Maßgabe des Gesetzes dürfen die Fristen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Mit Blick auf die seinerzeit laufenden Bestellungen der im Geschäftsjahr 2016/17 amtierenden Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat die Feststellung getroffen, dass dem Vorstand der CECONOMY AG bis zum 30. September 2020 voraussichtlich keine Frau angehören wird. Um jedoch zum Ausdruck zu bringen, dass Diversität im Hinblick auf die Besetzung des Vorstands für den Aufsichtsrat ein präferiertes Kriterium ist, hat der Aufsichtsrat die Feststellung verbunden mit einem längerfristigen Ausblick, wonach dem Vorstand in einem Zeitfenster bis zum 30. Juni 2022 mindestens eine Frau angehören soll. Eine solche Besetzung entspräche bei einer seinerzeit denkbaren Zusammensetzung des Vorstands aus drei beziehungsweise vier Mitgliedern einer Quote von mindestens 25%.

Mit seinen Beschlüssen in der Sitzung des Aufsichtsrats am 12. Oktober 2018 hat der Aufsichtsrat eine grundlegende personelle Neuausrichtung im Vorstand der CECONOMY AG initiiert, die auch die Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Positionen CEO und CFO auf Ebene des Vorstands der CECONOMY AG mit sich bringt. Der Wunsch und Anspruch des Aufsichtsrats einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und

Männern an Führungspositionen besteht weiterhin und wird in dem laufenden Auswahlprozess berücksichtigt. Mit Blick auf den laufenden Prozess ist jedoch zum Zeitpunkt dieser Erklärung noch keine Aussage möglich, ob die mit dem langfristigen Ausblick einhergehende Zielsetzung frühzeitig erreicht wird.

Für die erste und die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der CECONOMY AG in seiner Sitzung am 25. September 2017 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Höhe von mindestens 15% in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG und in Höhe von mindestens 45% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG festgelegt, die bis zum 30. September 2019 erreicht werden sollen.

3. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

a. Compliance

Die geschäftlichen Aktivitäten des Konzerns der CECONOMY AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Mit dem konzernweiten Compliance-Managementsystem bündelt die CECONOMY Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

Das risikobasierte Compliance-Managementsystem zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert der Konzern regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch Mitarbeiterbefragungen, interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird ermittelt, welche Weiterentwicklungen des Compliance-Managementsystems sinnvoll sind.

Für alle Holding- und Landesgesellschaften des Konzerns stehen Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner und Berater für die verantwortlichen Geschäftsleitungen und Mitarbeiter zur Verfügung. Der Vice President Group Compliance der CECONOMY AG berichtet unmittelbar an das für Recht und Compliance zuständige Vorstandsmitglied im Vorstand.

Um verhaltensbedingte Risiken konsistent zu steuern, hat die CECONOMY AG klare Verantwortlichkeiten für Risikobereiche zugewiesen, eindeutige Verhaltensrichtlinien kommuniziert sowie geeignete Risikosteuerungs- und Kontrollprozesse entwickelt und bereitgestellt. Hinzu kommen verpflichtende Compliance-Schulungen, systematische und adressatengerechte Kommunikationsmaßnahmen sowie ein Prozess zu einem konsistenten

und konsequenten Umgang mit Compliance-Vorfällen und deren Aufarbeitung. Zudem steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden des CECONOMY-Konzerns ein professionelles Meldesystem zur Verfügung, über das sie dem Unternehmen Hinweise auf potenzielle Verstöße – bei Bedarf auch anonym – in allen Konzernsprachen mitteilen können. Die Compliance-Funktion gewährleistet, dass diesen Hinweisen in angemessener Form nachgegangen wird.

Der Code of Conduct der CECONOMY AG bildet den inhaltlichen Kern der Compliance-Initiativen des CECONOMY-Konzerns. Wesentliche Bausteine des Compliance-Programms sind zudem die Verhaltensrichtlinien und -leitfäden zum Kartellrecht sowie zum Themenkomplex Antikorruption. Unmittelbar verbunden mit den Initiativen des Compliance-Programms sind adressatenorientierte Schulungsprogramme sowie die Gestaltung und Prüfung interner Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Die Wirksamkeit der internen Compliance-Kontrollen ist regelmäßig Teil des Prüfungsplans der internen Revision.

Einzelheiten zum Thema Compliance finden sich unter anderem im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen - Compliance“. Dort lässt sich auch der Code of Conuct der CECONOMY AG herunterladen.

b. Risiko- und Chancenmanagement

Ein weiterer integraler Bestandteil der wertorientierten Unternehmensführung ist das Risikomanagement des CECONOMY Konzerns. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der das Management dabei unterstützt, Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Risiko- und Chancenmanagement bilden somit eine Einheit. Das Risikomanagement macht ungünstige Entwicklungen und Ereignisse frühzeitig transparent und analysiert ihre Auswirkungen. So kann das Unternehmen gezielt geeignete Maßnahmen zur Bewältigung einleiten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, sich ergebende Chancen gezielt zu nutzen. Das Risiko- und Chancenmanagement wird ebenso wie das Compliance-Managementsystem kontinuierlich weiterentwickelt.

Einzelheiten zum Thema Risiko- und Chancenmanagement sind im jährlichen Geschäftsbericht der CECONOMY AG enthalten. Dieser ist auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Investor Relations – Publikationen“ abrufbar. Jeweils Mitte Dezember eines Jahres wird der Geschäftsbericht für das am 30. September des betreffenden Jahres endende Geschäftsjahr veröffentlicht.

c. Verantwortung und Nachhaltigkeit

CECONOMY erleichtert das Leben in der digitalen Welt. Die entsprechenden Produkte und Technologien sind auf den ersten Blick wegen ihres Ressourcen- und Stromverbrauchs nicht zwangsläufig nachhaltig. Sie eröffnen aber beispielsweise durch die bedarfsgerechtere und intelligente Steuerung von Heizung, Kühlung und Licht auch völlig neue Möglichkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil. Gleichzeitig schafft sie auch mehr Transparenz über Produkteigenschaften und über die Nachhaltigkeits-Governance von Unternehmen. Weil CECONOMY die Vorteile der Digitalisierung für Kunden nutzbar macht, ist es konsequent, diese auch für sich selbst zur Anwendung zu bringen. Wir übernehmen deshalb Verantwortung und leiten unsere Beteiligungsunternehmen an, ihre ökonomischen Ziele über gesetzliche Vorgaben hinaus mit den gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Im Geschäftsjahr 2017/18 entwickelte die CECONOMY AG zusammen mit der MediaMarktSaturn Retail Group einen eigenen Nachhaltigkeitsansatz sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie. Dabei haben wir unser Geschäftsmodell im Hinblick auf Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft überprüft. Unser Ziel ist, unseren positiven Einfluss zu stärken und negative Auswirkungen systematisch zu reduzieren. Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sind für uns dabei ein wichtiger Rahmen und gleichzeitig ein Auftrag ans uns, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit einen Beitrag für eine nachhaltigere Zukunft zu leisten.

Wir haben uns vorgenommen, Nachhaltigkeit als festen Bestandteil in die Geschäftspraxis zu integrieren. Dabei bieten uns beispielsweise Digitalisierung und neue Servicekonzepte sowie ein breites Angebot an nachhaltigen Produkten immer mehr Anknüpfungspunkte. Wir wollen dem Kunden in Sachen Nachhaltigkeit zur Seite zu stehen sowie dem Anspruch als verantwortungsvolles Unternehmen gerecht werden.

Einzelheiten zum Thema Verantwortung und Nachhaltigkeit finden sich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“.

3. Diversitätskonzept

In der CECONOMY AG wird sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Vielfalt geachtet. Diese Vielfalt trägt innerhalb des Vorstands und Aufsichtsrats zu einem breiteren Erfahrungsschatz sowie einer größeren Bandbreite in Bezug auf Perspektiven, Sachkunde und Fähigkeiten bei.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich der Aufsichtsrat in erster Linie an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Eignung. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Im Hinblick auf die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insgesamt hat der Aufsichtsrat beschlossen, das nachfolgende Diversitätskonzept zu verfolgen:

„Der Aufsichtsrat strebt eine vielfältige Zusammensetzung von Aufsichtsrat beziehungsweise Vorstand an, insbesondere, aber nicht abschließend, in Bezug auf Aspekte des Geschlechts, des Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrunds, des Alters und der Internationalität der Mitglieder.

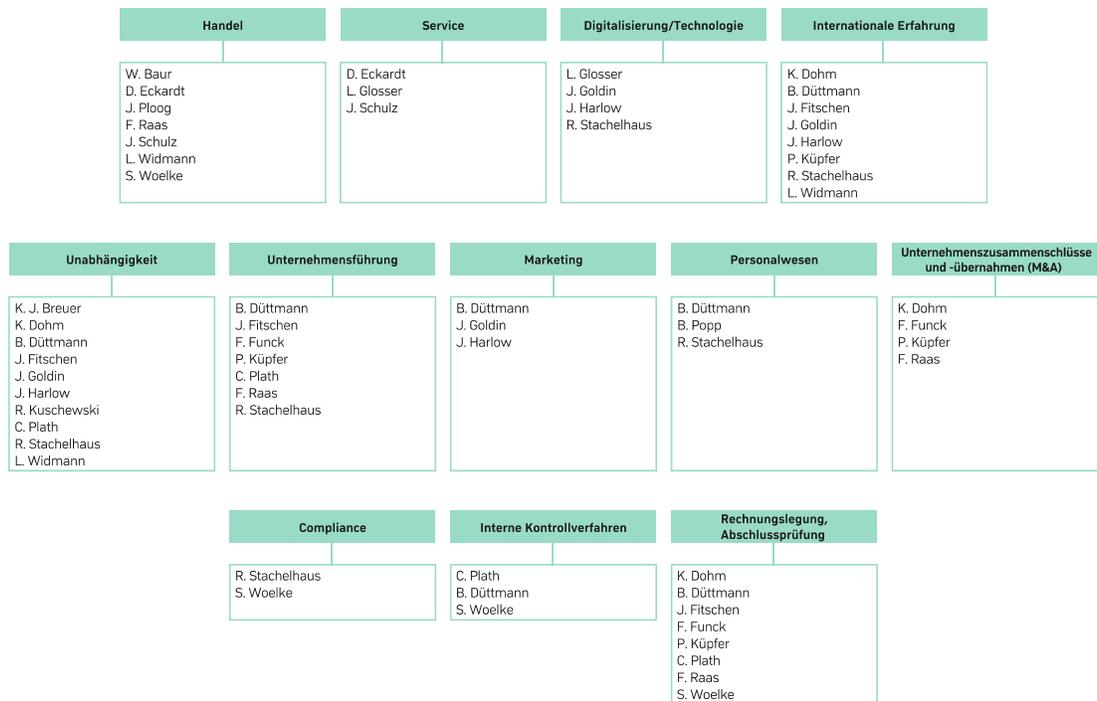
Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand jeweils insgesamt das Kompetenzprofil abdecken, das sich aus der unternehmensspezifischen Situation heraus ergibt:

- Handelsexpertise, insbesondere auf dem Gebiet Consumer Electronics
- Expertise in den Bereichen
 - Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (Mergers and Acquisitions)
 - Service
 - Marketing
 - Digitalisierung/Technologie
 - Personalwesen (Human Resources)
- Kenntnisse/Erfahrung auf den Gebieten
 - Rechnungslegung

- Abschlussprüfung
- interne Kontrollverfahren
- Compliance
- Internationale Erfahrung
- Erfahrung in der Unternehmensführung.“

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen der die Besetzung des Aufsichtsrats beziehungsweise des Vorstands betreffenden Personalentscheidungen. Im Geschäftsjahr 2017/18 erfolgten die Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sowie die Wahlen beziehungsweise Wiederwahl von zwei Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat. Die im Geschäftsjahr 2017/18 erreichten Ergebnisse in Bezug auf das Diversitätskonzept sind der nachfolgenden Übersicht über die Kompetenzverteilung im Aufsichtsrat zu entnehmen.

Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der CECONOMY AG¹



¹ Kompetenzen gemäß Beschlussfassung zum Kompetenzprofil vom 19. September 2018

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat divers besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Einzelheiten sind den

auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Aufsichtsrat“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen. Zu 45 % setzt sich der Aufsichtsrat aus weiblichen Mitgliedern und zu 55 % aus männlichen Mitgliedern zusammen. Vier Mitglieder des Aufsichtsrats (20 %) haben eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. Das älteste Mitglied des Aufsichtsrats ist 74 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 34 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 54 Jahren.

Auf Basis des vorstehenden Diversitätskonzepts hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die nachfolgenden konkreten Ziele beschlossen:

- Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über einen unterschiedlichen Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrund verfügen sowie über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.
- Mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das bei wesentlichen in- und ausländischen direkten, Konkurrenzunternehmen Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien wahrnimmt.
- Die gesetzliche Geschlechterquote von 30 % soll durch die Vertreter der Arbeitnehmer und die Vertreter der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies bedeutet, dass dem Aufsichtsrat mindestens drei weibliche Mitglieder auf jeder Seite angehören sollen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl nicht älter als 71 Jahre sein. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn Jahre. Die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll in der Regel drei Jahre betragen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden, sollten über die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Mit Blick auf die seinerzeit laufenden Bestellungen der im Geschäftsjahr 2016/17 amtierenden Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat die Feststellung getroffen, dass dem Vorstand der CECONOMY AG bis zum 30. September 2020 voraussichtlich keine Frau angehören wird. Diese Feststellung wurde allerdings mit dem Ausblick verbunden, wonach dem Vorstand in einem Zeitfenster bis zum 30. Juni 2022 mindestens eine Frau angehören soll (siehe vorstehend unter 2.).

In der aktuellen Besetzung des Vorstands werden das Diversitätskonzept und die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands gesetzten konkreten Ziele wie folgt erreicht: Die Mitglieder des Vorstands verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Durch die internationale Geschäftstätigkeit der CECONOMY AG und vormals der METRO AG haben die Vorstandsmitglieder insbesondere auch internationale Führungserfahrung und -expertise. Einzelheiten sind den auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Vorstand“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen. Dem Vorstand gehört kein Mitglied an, das die Altersgrenze von 65 Jahren überschreitet. Das älteste Mitglied des Vorstands ist 59 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 54 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung (30. November 2018) bei 56,5 Jahren.